



Wasserleitungsordnung der Gemeinde Faggen

Der Gemeinderat der Gemeinde Faggen hat mit Beschluss vom 23.03.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Versorgungsbereich

Die Gemeindewasserleitungsanlage dient zur Versorgung aller Grundstücke und Gebäude des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich gelegenen Grundstücke und Gebäude der Gemeinde Faggen besteht Anschluss- und Benützungszwang.
2. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 30 Meter von der Achse Ortsnetz Gemeindewasserversorgungsanlage zur Hausaußenmauer auf kürzester Distanz. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
4. Über Antrag des Eigentümers kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen, wenn der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
5. Nicht unter Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke und Gebäude können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
6. Die Versorgung von Grundstücken und Gebäuden, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten lässt, bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- oder Erhaltungskosten verursachen würden, gehört jedoch nicht zum Betriebszweck, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3 Anschlussleitungen

1. Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Hauptleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zu mindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die Instandhaltungskosten bis zu diesem Punkt trägt die Gemeinde.
2. Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserleitungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die für den Frostschutz jeweils geltenden Richtlinien der ÖNORM B 2531 zu beachten.
3. Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 4 Wasserlieferung

1. Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Gemeindewasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Doch sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen aller Art zu unterlassen. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt der Gemeinderat entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtsame auf den vorhandenen Bedarf.
2. Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörungen, Naturereignissen oder betriebsnotwendiger Arbeiten steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher bekanntgeben.
3. Bei Katastrophenfällen, Wassermangel im Winter und bei großer Trockenheit im Sommer haben alle Grundstückseigentümer den Anordnungen der Gemeinde Folge zu leisten.
4. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
5. Wahrgenommene Schäden an der Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde ohne Verzug zu melden.
6. Die Grundstückseigentümer sind für alle Schäden und Unkosten die aus der Nichtbeachtung der gemachten Vorschriften oder mangelnder Instandhaltung ihrer Privatleitung an der Gemeindewasserleitung entstehen, voll ersatzpflichtig.

§ 5 Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
Vor und hinter dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.
Die Absperrvorrichtung in Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkung zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
3. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind die Kosten vom Antragsteller zu tragen.
4. Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.
5. Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wassergebührenordnung.

§ 6 Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B. Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7 Zutritt und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Erreichung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung, sowie der Wasserzähler, erforderlichen Auskünften zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 8 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

§ 9 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 10 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretungen, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu €1.820,00 bestraft werden können.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 08.04.2011. in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle früheren Wasserleitungsordnungen der Gemeinde Faggen ihre Gültigkeit.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Andreas Förg

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen: 24.03.2011
Abgenommen: 08.04.2011